

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique – Casi della pratica**Unterhaltsregelung für Minderjährige und Volljährige und Subrogation****Aus der Beratungspraxis des SVBB¹**

Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz

Peter Mösch Payot, Prof. FH, lic. iur., LL.M., Bern

Stichwörter: Haftung, Prozessstandschaft, Subrogation, Unterhaltsregelung, Vertretungsbeistandschaft.

Mots-clés: Curatelle de représentation, «Prozessstandschaft», Règlement de l'entretien, Responsabilité, Subrogation.

Parole chiave: Curatela di rappresentanza, Disciplinaryamento del mantenimento, Responsabilità, Sostituzione processuale, Surrogazione.

Den Prozess um Kindesunterhalt kann das Kind in eigenem Namen, vertreten durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder durch einen Beistand führen. Der Elternteil, welchem die Verwaltung des Kindesvermögen zusteht, kann diesen Prozess auch in eigenem Namen führen (Prozessstandschaft). Der Unterhaltsanspruch, welcher im Falle einer öffentlichrechtlichen Unterstützung kraft gesetzlicher Subrogation auf das Gemeinwesen übergegangen ist, kann nur vom Gemeinwesen eingeklagt werden, das daraus entstehende Urteil beschränkt sich aber auch nur auf den Anspruch des betreffenden Gemeinwesens. In zeitlicher, örtlicher und betragsmässiger Hinsicht über die öffentliche Unterstützung eines Gemeinwesens hinausgehende Unterhaltstitel bedürfen der gemeinsamen Prozessführung des Gemeinwesens mit dem Kind.

Règlement de l'entretien pour les mineurs et les majeurs et subrogation

L'enfant peut introduire une action en entretien en son nom propre, en étant représenté par le titulaire de l'autorité parentale ou par un curateur. Le parent auquel revient la gestion des biens de l'enfant peut également introduire cette action en son propre nom (Prozessstandschaft). La prétention à la contribution d'entretien passée à la collectivité publique en vertu de la subrogation légale ne peut être réclamée que par la collectivité; le jugement qui en résulte est également limité à la seule créance de la collectivité concernée. Lorsque les titres d'entretien dépassent le soutien public d'une collectivité en termes de durée, de lieu et de montant, la collectivité et l'enfant doivent ouvrir action en commun.

Disciplinaryamento del mantenimento per minorenni e maggiorenni e surrogazione

Il minore può condurre il processo per il mantenimento del figlio in nome proprio oppure rappresentato dal detentore dell'autorità parentale o da un curatore. Anche il genitore cui spetta l'amministrazione della sostanza del figlio può condurre questo processo in nome proprio (sostituzione processuale). La pretesa di mantenimento che si trasmette all'ente pubblico nel caso di un sostegno di diritto pubblico in forza di una surrogazione legale può essere rivendicata in giudizio solo dall'ente pubblico e la risultante sentenza si applica soltanto alla pretesa dell'ente pubblico interessato. Per i titoli di mantenimento che dal punto di

¹ Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen.

vista temporale, della competenza territoriale e dei contributi non rientrano nel sostegno di un ente pubblico è necessario che il processo sia condotto congiuntamente dall'ente pubblico e dal minore.

I. Ausgangslage

Wir treffen immer wieder Situationen an, in denen der Kinderunterhalt nicht geregelt ist und die Mütter mit den Kindern von der Sozialhilfe finanziell unterstützt werden müssen. Oft handelt es sich dabei um Mütter, welche nicht in der Lage sind, mit den Vätern über den Unterhalt zu verhandeln resp. diesen gar selber einzuklagen (z.B. asylsuchende Frauen, welche sowohl emotional als auch inhaltlich überfordert wären, wenn sie den Vater der Kinder einklagen müssten. Oder volljährige Kinder, welche ihre zahlungsunwilligen Väter auf Unterhalt verklagen müssten).

Uns stellt sich dabei immer wieder die Frage, welcher Weg der bessere/richtige ist: Dort, wo sich abzeichnet, dass ein Verfahren über das Gericht nötig wird, beantragen wir üblicherweise für das Kind eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB mit dem Auftrag zur Regelung des Unterhaltsanspruches).

Art. 289 Abs. 2 gibt ja auch die Möglichkeit, dass der unterstützende Sozialdienst als Kläger auftritt, um den Unterhalt beim/bei den Pflichtigen einzuklagen.

II. Fragen

- 1) Was bedeutet es, wenn das Gericht gestützt auf eine Klage des Sozialdienstes einen Kinderunterhalt festlegt?
- 2) Ist dieser Unterhaltsbetrag auch gültig, wenn die Mutter wegzieht und in einer anderen Gemeinde unterstützt werden muss?
- 3) Oder müsste gar nach jedem Ortswechsel und damit Zuständigkeitswechsel des Sozialdienstes die Klage neu eingereicht werden?
- 4) Kann für einen so festgelegten Unterhaltsbeitrag ggf. auch die Alimentenbevorschussung geltend gemacht werden?
- 5) Was passiert mit einem so festgelegten Unterhaltsbeitrag, wenn der UH-Pflichtige bei weiteren Kindern zu UH verpflichtet wird, z.B. über eine weitere Vaterschafts- und Unterhaltsklage?

All diese Fragen bringen uns immer wieder dazu, als Vertretungsbeistandspersonen die Unterhaltsklage im Namen der minderjährigen Kinder einzureichen. Das Verfahren ist zwar etwas aufwendiger (KESB Massnahme errichten lassen, Klage mit UP Gesuch einreichen, KESB Massnahme wieder aufheben lassen). Wir haben aber den Eindruck, es sei letztlich «nachhaltiger», weil die UH-Regelung dann unabhängig von der Sozialhilfeunterstützung und darüber hinaus geregelt ist.

III. Erwägungen

1. Im Unterhaltsprozess ist das Kind Partei. Es kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 ZGB). Neben dem minderjährigen Kind kann aufgrund gefestigter Rechtspraxis auch der Sorgeinhaber in eigenem Namen gestützt auf Art. 318 ZGB den Unterhaltsanspruch des Kindes einklagen (sogenannte Prozessstandschaft, BGE 136 III 365, zusammengefasst von MEIER/HÄBERLI in ZKE 2010 S. 321 ÜR 64-10; BGE 129 III 55). Volljährige Kinder wahren grundsätzlich und unter Vorbehalt von Art. 133 Abs. 3 ZGB ihre Unterhaltsrechte selbst (BGer 5A_984/2014 vom 03.12.2015 E. 3.2 und 3.3).
2. Grundsätzlich wird das minderjährige Kind auch in Unterhaltsfragen durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten (Art. 304 ZGB). Das gilt solange, als die Eltern durch ihr Handeln oder Unterlassen das Kindeswohl nicht gefährden (Art. 307 ZGB), am Handeln nicht verhindert oder nicht infolge Interessenkollision von der Wahrung der Kindesinteressen von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB).
 - a) Ist nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge, kann dieser in Vertretung des Kindes ohne Weiteres die Unterhaltsklage einreichen oder eine Rechtsanwältin mit der Einleitung einer Unterhaltsklage mandatieren (BGE 145 III 393 E. 2.3).
 - b) Sind die Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge und sind sie sich einig, so können sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Gerichts zur Regelung des Unterhalts für das Kind eine Vereinbarung treffen (Art. 287 ZGB). Eine solche Vereinbarung ist entbehrlich, solange die Eltern als gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge den Unterhalt des Kindes einvernehmlich sicherstellen (KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 14.17; BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 308 ZGB N 67; MEIER/STETTLER, Droit de la filiation, 6. Auflage, Rz. 1344, 1718).
 - c) Sind die Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge und haben sie sich über die Obhut, nicht aber den Unterhalt einig, können, kann der obhutsberechtigte Elternteil entweder in eigenem Namen den Kindesunterhalt einklagen («Prozessstandschaft») oder namens des Kindes einen Unterhaltsprozess gegen den andern Elternteil anheben, und zwar auch dann, wenn Betreuungsunterhalt mit eingeklagt wird (BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 301 ZGB N 36a; BSK ZGB I-FOUNTOLAKIS/BREIT-SCHMID, Art. 279 N 7; EVA SENN, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, FamPra.ch 2017 S. 982; SAMUEL ZOGG, Selbständige Unterhaltsklagen mit An nexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, FamPra.ch 2019 S. 16; BGE 145 III 393 E. 2.7.; a.M. JONAS SCHWEIG-HAUSER/DIEGO STOLL, Neues Kindesunterhaltsrecht – Bilanz nach einem

Jahr, FamPra.ch 2018 S. 649; CORDULA LÖTSCHER, Prozessführung und Vollstreckung durch die Eltern im Lichte des Betreuungsunterhalts, FamPra.ch 2017, 634 ff.; THOMAS GEISER, Übersicht über die Revision des Kindesunterhaltsrechts, AJP 2016 S. 1289). Dieses Vertretungsrecht leitet sich einerseits aus Art. 304 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 306 Abs. 3 ZGB ab: Weil sich die Klage gegen den geldleistungspflichtigen Elternteil richtet, entfällt dessen (und nur dessen) Vertretungsrecht von Gesetzes wegen (BGE 145 III 393 E. 2.7.1). Andererseits obliegt den Eltern, solange sie sorgeberechtigt sind, die Verwaltung des Kindesvermögens und damit die Pflicht, die Unterhaltsansprüche des Kindes entweder in dessen Namen oder in eigenem Namen geltend zu machen (BGE 136 III 365 E. 2, zusammengefasst von MEIER/HÄBERLI in ZKE 2010 S. 321 ÜR 64-10). Sowohl die Klage namens des Kindes als auch die Klage im eigenen Namen kann diesfalls im Regelfall von jenem Elternteil angehoben werden, dessen Interessen mit jenen des Kindes einher gehen (Obhutsinhaber/in).

- d) Sind sich die gemeinsamen Inhaber der elterlichen Sorge mit Bezug auf die Betreuungsanteile beziehungsweise die Obhut nicht einig und liegt aufgrund dessen auch der Unterhalt des Kindes im Streit, so sind beide Eltern gleichberechtigt in der Vertretung des Kindes. Damit besteht eine Interessenkollisionslage, was zwingend zur Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das Kind führt (Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB; ZOGG, FamPra.ch 2019 S. 27; MARANTA/FASSBIND, Interessenkollision im Kindesunterhaltsrecht? ZKE 2016 S. 454 ff.).
3. Die Gesetzgeberin sieht in Art. 308 Abs. 2 ZGB unter anderem die Anordnung einer Beistandschaft «bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs» vor. Diese Beistandschaft bezieht sich nicht auf den Interessenkollisionstatbestand, sondern bedingt – wie alle anderen Kindesschutzmassnahmen auch – zunächst eine Gefährdung des Kindeswohls und die Unmöglichkeit oder Unfähigkeit der Eltern, Abhilfe zu schaffen. So können namentlich Alleininhaberinnen und Alleininhaber der elterlichen Sorge mit Unterstützung einer Anwältin/eines Anwaltes und gegebenenfalls mit unentgeltlicher Rechtshilfe die Interessen des Kindes unter Umständen hinreichend wahren, ohne dass ihnen eine Beistandsperson zur Seite gestellt wird. Weil unentgeltliche Rechtshilfe auch für vorprozessuale Bemühungen in Anspruch genommen werden kann, wenn sie hinreichend substantiiert werden (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO; BGer 4A_95/2020 vom 17. April 2020 E. 3.3), bedarf es für die Aushandlung von Unterhaltsregelungen für überforderte Eltern nicht zwingend der Beratung durch öffentliche Dienste, der KESB oder gar einer Beistandsperson. Das Vorstelligwerden bei der KESB hat immerhin zur Folge, dass ein in Ermangelung einer Einigung erforderlicher Unterhaltsprozess ohne zusätzlichen Schlichtungsversuch angehoben werden kann (Art. 198 lit. b^{bis} ZPO). Sofern nach dem Eindruck des angerufenen Gerichts die Interessen des durch einen Elternteil vertretenen Kindes im Unterhaltsprozess nicht hinreichend gewahrt wären, hat es gestützt auf Art. 299 ZPO eine in fürsorge-

rischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Vertretungsbeistand zu bestimmen, was seit 1. Januar 2017 nicht mehr nur für eherechtliche Verfahren, sondern auch für selbständige Unterhaltsklagen gilt (AS 2015 4304–4306; Art. 407b Abs. 1 ZPO).

4. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Beratungen durch Sozialdienste oder durch der KESB angeschlossene Rechtsdienste in Unterhaltskonflikten zwingend davon abhängig sind, dass diese über entsprechendes Spezialwissen verfügen und sich die Vermittlung nicht in die Länge zieht. Andernfalls riskieren sie, dass der Kanton für entstehenden Schaden aus widerrechtlichem Handeln (Fehlberechnungen oder Ausfall von Unterhaltsleistungen zufolge Verjährung, Art. 279 letzter Satzteil ZGB) gestützt auf Art. 454 ZGB verantwortlich gemacht wird und dieser seinerseits nach den im kantonalen Recht festgelegten Voraussetzungen Rückgriff auf die schadenverursachende Stelle (Dienst oder Behörde) nimmt (Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern KES 20 546 vom 16.07.2020 E. 8.3.).
5. Wie EVA SENN in ihrem Beitrag «Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts» (FamPra. ch 2017 S. 984) festhält, entspringen die Streitigkeiten über Sorge, Unterhalt, Obhut, persönlichen Verkehr und Betreuungsanteile alle dem gleichen Lebenssachverhalt «gemeinsame Elternschaft» und betreffen mindestens drei Personen: Vater, Mutter und Kind(er). Auf der Prozessebene fehle die Abbildung dieser gesellschaftlichen Realität. Anders als bei den ehelichen Verfahren («Eheschutz» «Scheidung», jeweils mit Parteistellung beider Eltern und der Möglichkeit der beklagten Partei, nach den Grundsätzen der actio duplex eigene Begehren zu stellen, ohne selber Klage erheben zu müssen) fehle es bei nicht verheirateten Eltern an einem zivilprozessualen übergeordneten Rahmen, einem «Elternverfahren». Das geltende Recht regle die Belange der unverheirateten Eltern nicht genügend und trage auch dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass der familienrechtliche Prozess kein klassischer Zweiparteiprozess (mehr) sei. Eine Klärung der aufgeworfenen Punkte müsste de lege ferenda erfolgen. Das wäre umso wünschenswerter, als in der Praxis verschiedene Vorgehen toleriert werden (TOBIAS BRÄNDLI, Kinderunterhalt: Interessenkollisionen bei der Vertretung, plädoyer 23/2019 S. 36 ff.). Mit seinen Urteilen 136 III 365 und 145 III 393 hat das Bundesgericht wie oben erwähnt immerhin wichtige Klärungen zur Vertretung des Kindes im Unterhaltsprozess herbeigeführt.
6. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Diese gesetzliche Subrogation erfolgt namentlich bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch das Gemeinwesen, bei sozialhilferechtlicher Unterstützung des Kindes oder bei der (Vor-)Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen durch das Gemeinwesen. Gemäss bundesgerichtli-

cher Rechtsprechung subrogiert das Gemeinwesen zunächst in die konkrete Unterhaltsforderung. Mit der Legalzession gehen abtretungsfähige (BGE 106 III 18 E. 2 S. 20) Nebenrechte dieser periodischen Unterhaltsforderung (namentlich Recht auf Unterhalts- und Abänderungsklage, Antragsrecht auf Schuldneranweisung, Recht auf Sicherstellung, BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID/KAMP, Art. 289 N 10) auf den Zessionar über. Während das unterhaltsberechtignte Kind die mit der einzelnen Forderung verbundenen Nebenrechte im Umfang der Legalzession verliert, tangiert die Subrogation seine Gestaltungsrechte und prozessualen Befugnisse hinsichtlich des Dauerschuldverhältnisses aber nicht. Mithin bleibt das Kind gemäss höchstrichterlicher Praxis selbst dann neben dem Gemeinwesen legitimiert, wenn Letzteres in zeitlicher und quantitativer Hinsicht vollständig in den Unterhaltsanspruch subrogiert (BGE 143 III 177 E. 6.3.3 S. 180 f. zur Frage der Passivlegitimation betreffend Herabsetzungsklagen, was sinngemäss auf die Aktivlegitimation übertragen werden kann, vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 17. Dezember 2019 i.S. A. gegen C. ZK 19 380 E. 15.6, publiziert in FamPra.ch 2020 S. 518 ff.).

Liegt ein Unterhaltstitel zugunsten des Kindes vor (behördlich oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung oder Gerichtsurteil), so kann das Gemeinwesen im Rahmen des subrogierten Anspruchs seine finanziellen Ansprüche gegen den Pflichtigen sukzessive geltend machen und durchsetzen. Es subrogiert zwar nicht in künftige Ansprüche, wohl aber in jene, für welche es in der Vergangenheit Unterstützung geleistet hat (Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 13. August 2019, ZK 19 38, insb. E. 15.8 und 15.9, publiziert in FamPra.ch 2020 S. 267 ff.; Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Zivilkammer, vom 17.12.2019 E. 15.9, publiziert in FamPra.ch 2020 S. 518 ff.).

Fehlt ein Titel, oder liegt ein Titel vor, der mit den Interessen des Kindes aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr vereinbar ist, so stellt sich die Frage, wer in dieser Situation den Unterhaltsprozess führen soll und führen kann.

a) Fehlender Unterhaltstitel

Fehlt die Regelung des Unterhaltsanspruchs nach Art. 276 und 277 ZGB, so ist das Kind sachlegitimiert, die elterliche Alimentenpflicht gerichtlich geltend zu machen (Art. 279 ZGB; zu den Bemessungsmethoden vgl. BGER 5A_311/2019 vom 11.11.2020 [zur Publikation vorgesehen] in: Fam Pra.ch 2021 S. 200 ff. mit einer Kommentierung von DIEGO STOLL). Das gilt namentlich auch dann, wenn die Unterhaltsansprüche kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auf das Gemeinwesen übergegangen sind, weil sich dessen Ansprüche auf die Zeit und den Umfang der öffentlichen Unterstützung (Alimentenbevorschussung oder Sozialhilfe) beschränken. Um einen rechtsgültigen Titel für die Dauer der öffentlichen Unterstützung und darüber hinaus für die Zukunft erlangen zu können, bedarf es demnach der Klage sowohl durch das Kind als auch des Gemeinwesens, welche nebeneinander aktivlegitimiert sind (BGE 143 III 177

E. 6.3.3 sinngemäss zur Passivlegitimation). Hat das Gemeinwesen seine Ansprüche an das Kind zurückzedeiert, kann dieses sogar alleine den Prozess führen (OGer BE ZK 19 380 vom 17.12.2019 E. 15.8, FamPra.ch 2020 S. 523).

b) Änderungsbedürftiger Unterhaltstitel

Will der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltsschuld herabsetzen oder aufheben lassen, so hat er das Kind (resp. dessen Vertretung) und das unterstützende Gemeinwesen zugleich ins Recht zu fassen (BGE 143 III 177 E. 6).

7. Die Gültigkeit eines vom Gemeinwesen erwirkten Unterhaltstitels ist nach dem Gesagten begrenzt. Das Gemeinwesen vertritt das Kind nicht in dessen Unterhaltsansprüchen, wenn es aufgrund von Art. 289 Abs. 2 ZGB Unterhaltsklage erhebt. Es ist in der Sache nur soweit legitimiert, als es aufgrund der Legalzession in den Unterhaltsanspruch eingetreten ist, also in zeitlicher Hinsicht während der öffentlichen Unterstützung, und betragsmässig im Rahmen des kantonalen Unterstützungsrechts. Mithin bedarf das Kind immer eines auf seinen Namen oder den Namen seines vertretungsberechtigten Elternteils aufgrund einer Prozessstandschaft erwirkten Unterhaltsurteils, damit es seine eigenen Ansprüche gegen den zahlungspflichtigen Elternteil durchsetzen kann.
8. Soweit das Gemeinwesen gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB in den Unterhaltsanspruch des Kindes eintritt, kann es mit den Eltern eine Regelung über deren Beteiligung an den Unterhaltskosten treffen. Im Unterschied zur Unterhaltsvereinbarung, welche für das Kind getroffen wird (Art. 287 ZGB), bedarf eine solche Vereinbarung zwischen Gemeinwesen und Eltern (man nennt sie in der Regel Vereinbarung über die Elternbeiträge) weder einer Zustimmung durch die KESB noch einer solchen durch das Gericht. Sie hat aber auch nur Gültigkeit für die Dauer der öffentlichen Unterstützung (sei es durch die Sozialhilfe, sei es zur Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen).

IV. Fazit

Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

1) Was bedeutet es, wenn das Gericht gestützt auf eine Klage des Sozialdienstes einen Kinderunterhalt festlegt?

Der Sozialdienst kann – wenn ihm diese Vertretungsbefugnis aufgrund des kommunalen Organisationsrechts zusteht – namens des Gemeinwesens jenen Unterhaltsanspruch einklagen, welcher kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auf das Gemeinwesen übergegangen ist. Dieser Rechtsanspruch deckt sich nicht notwendigerweise mit dem Unterhaltsanspruch des Kindes, weil das Gemeinwesen nach kantonalem öffentlichem Recht unterstützt, während sich die Bemessung des Kindesunterhalts nach Bundesrecht richtet (BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020 [zur Publikation vorgesehen] in:

FamPra.ch 2021 S. 200 ff. mit einer Kommentierung von DIEGO STOLL). Weil das Gemeinwesen in eigenem Namen klagt und ihm im Unterschied zu den Eltern nicht die Rolle eines Prozessstandschafters zukommt (zum Begriff vgl. BGer 5A_459/2019 vom 26.11.2019 E. 5.4; BGE 142 III 78 E. 3.2.), bleibt das von ihm allein erwirkte Urteil auch auf es allein beschränkt.

2) Ist dieser Unterhaltbetrag auch gültig, wenn die Mutter wegzieht und in einer anderen Gemeinde unterstützt werden muss?

Wenn der Unterhaltstitel auf das Kind lautet: Ja. Wenn er auf die Gemeinde lautet: Nein. Durch den Wegzug verändert sich diesfalls eine betroffene Prozesspartei. Eine andere Gemeinde kann den von der Vor-Gemeinde auf deren Namen erwirkten Unterhaltstitel in der Zwangsvollstreckung nicht erfolgreich ins Recht legen. Ein Wegzug bewirkt neben dem Hinfall der Unterstützungsverfügung auch ein neues Sozialhilfverfahren am neuen Ort (allenfalls auch mit anderen kantonalen Rechtsgrundlagen sowie veränderten Voraussetzungen und Berechnungsfaktoren).

3) Oder müsste gar nach jedem Ortswechsel und damit Zuständigkeitswechsel des Sozialdienstes die Klage neu eingereicht werden?

War das Kind am Prozess beteiligt und wurde damit sein «Stammrecht» geregelt, ist der Unterhaltstitel weiter verwertbar, sonst nicht.

4) Kann für einen so festgelegten Unterhaltsbeitrag ggf. auch die Alimenterborschussung geltend gemacht werden?

Wenn der Titel zugunsten des Kindes lautet: ja, sonst (wie oben): nein.

5) Was passiert mit einem so festgelegten Unterhaltsbeitrag, wenn der UH-Pflichtige bei weiteren Kindern zu UH verpflichtet wird, z.B. über eine weitere Vaterschafts- und Unterhaltsklage?

Urteile und behördlich oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsregelungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren gesetzeskonformer Revision. Das bedeutet, dass sich ein Titel nicht von selbst ändert, wenn sich beim Pflichtigen die Verhältnisse verändern. Veränderte Verhältnisse können lediglich Grund bieten, eine Unterhaltsregelung den neuen Umständen anzupassen (Art. 286 ZGB).